

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Statutenstreitverfahren
9/1974/P
18.04.1974

auf Antrag des Parteivorstandes wegen Auslegung der §§ 28 ff des Organisationsstatutes der SPD

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 18. April 1974 in Bonn unter Mitwirkung von

Erwin Schoettle (Vorsitz)
Dr. Johannes Strelitz und
Ludwig Metzger

folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Parteirat ist frei, darüber zu entscheiden, wie er sein Anhörungsrecht nach § 30 Abs. 1 des Organisationsstatutes ausübt.
2. Gemeinsame Abstimmungen von Parteirat, Parteivorstand und Kontrollkommission sind zulässig. Beschlüsse mit organisationsrechtlichen Bindungen können nur vom Parteivorstand gefaßt werden.
3. Alle Mitglieder des Parteirates haben die gleichen Rechte ohne Rücksicht darauf, ob sie gleichzeitig dem Parteivorstand angehören.

Gründe

Die Zuständigkeit der Bundesschiedskommission zur Entscheidung dieser Streitigkeit folgt aus § 21 Abs. 1 der Schiedsordnung.

Zu 1.:

Nach § 30 Abs. 1 des Organisationsstatuts ist der Parteirat anzuhören vor Beschlüssen des Parteivorstandes über grundlegende außen- und innenpolitische Entscheidungen, grundsätzliche organisatorische Fragen, Einrichtungen von zentralen Parteiinstitutionen, die die Partei dauernd erheblich belasten, sowie die Vorbereitung von Bundestagswahlen. Nach § 30 Abs. 2 Organisationsstatut hat er außerdem die Aufgabe, die Politik in Bund, Ländern und Gemeinden aufeinander abzustimmen.

Diese Vorschrift ist im Zusammenhang mit § 23 Abs. 1 des Organisationsstatuts zu sehen, wonach die Leitung der Partei dem Parteivorstand obliegt. Daraus folgt, daß das höchste Beschlußgremium der Partei zwischen den Parteitagern nicht der Parteirat, sondern der Parteivorstand ist. Sinn und Zweck des Parteirats ist es, dem Parteivorstand vor der Beschlußfassung über grundlegende Fragen Gelegenheit zu geben, sich über die Meinungen der Parteibezirke und die dort vertretenen politischen Strömungen zu informieren. Der Parteirat hat keinerlei Vetorecht gegen Entscheidungen des Parteivorstandes; selbst wenn der Parteirat dem Parteivorstand empfiehlt, einen bestimmten Beschluß nicht zu fassen, so hat dies keine Wirkung dahingehend, daß der Parteivorstand rechtlich an diesen Beschluß des Parteirats gebunden wäre.

Im Organisationsstatut finden sich keine näheren Ausführungen darüber, wie die "Anhörung" des Parteirats gemäß § 30 Abs. 1 Organisationsstatut gestaltet werden soll. Daraus folgt, daß der Parteirat frei ist, darüber zu entscheiden, wie er dieses Recht ausübt. Anhörung bedeutet jedenfalls nicht nur Abstimmung. Wenn eine Anhörung des Parteirates nur in Form einer Abstimmung hätte erfolgen sollen, hätte dies ausdrücklich im Organisationsstatut verankert werden müssen. Eine Abstimmung ist also nicht in jedem Falle vorgeschrieben; sie ist aber auf der anderen Seite durch das Organisationsstatut auch nicht ausgeschlossen. Der Parteirat wird daher von Fall zu Fall zu entscheiden haben, ob dem Parteivorstand eine Empfehlung in Form einer Abstimmung gegeben werden soll. Bei der Entscheidung dieser Geschäftsordnungsfrage haben selbstverständlich weder der Parteivorstand noch die Kontrollkommission Stimmrecht; dies gilt ebenfalls für eventuelle Sachabstimmungen des Parteirats.

Zu 2.:

Gemeinsame Abstimmungen von Parteivorstand, Parteirat und Kontrollkommission sind im Statut nicht vorgeschrieben. Sie sind aber andererseits durch die Parteistatuten auch nicht ausdrücklich oder stillschweigend verboten.

Derartige gemeinsame Sitzungen fanden auch schon vor der Änderung des Organisationsstatuts auf dem S. Parteitag 1958, auf dem die den Parteirat betreffenden Bestimmungen beschlossen wurden, statt. Mit derartigen Sitzungen kann die politische Geschlossenheit und Übereinstimmung der drei Gremien nach außen hin demonstriert werden.

Es ist jedoch daran zu erinnern, daß die Rechtswirksamkeit grundlegender Parteibeschlüsse zwischen den Parteitagen gemäß § 30 Abs. 1 des Organisationsstatuts daran geknüpft ist, daß diese Beschlüsse vom Parteivorstand gefaßt werden. Eine gemeinsame Abstimmung der drei Gremien genügt dafür nicht; vielmehr müssen die Mehrheitsverhältnisse im Parteivorstand festgestellt werden. Dies kann aber z. B. auch dadurch geschehen, daß während einer gemeinsamen Sitzung von Parteivorstand, Parteirat und Kontrollkommission die Stimmen des Parteivorstandes gesondert ausgezählt werden.

Zu 3.:

Die in § 28 Organisationsstatut aufgezählten Mitglieder des Parteirats haben die gleichen Rechte, ohne daß eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Parteivorstand das Stimmrecht im Parteirat beeinträchtigen könnte.

Auch bei der Neufassung des Statuts 1958 wurde vorausgesehen, daß z.B. der Vorsitzende der Bundestagsfraktion grundsätzlich Mitglied des Parteivorstandes sein würde und eine andere Konstruktion politisch wohl kaum denkbar wäre. In Kenntnis dieser klaren Sachlage ist dennoch die Neufassung des Statuts erfolgt. Daraus folgt, daß eine Doppelmitgliedschaft im Parteivorstand und Parteirat mit Stimmrecht im Parteirat nicht nur möglich, sondern teilweise auch gewollt war. Für Zweifel an der Abstimmungsberechtigung der Parteivorstandsmitglieder, die auch kraft Amtes Parteiratsmitglieder sind, bleibt schon von daher kein Raum.

Im übrigen ist auf § 31 Abs. 1 des Organisationsstatuts zu verweisen, wonach zur Kontrolle des Parteivorstandes die Kontrollkommission zuständig ist. Der Parteirat ist also kein Kontrollorgan des Parteivorstandes. Außerdem kann - unter gewissen Vorbehalten - auch die Regelung des Stimmrechts der Mitglieder der Bundesregierung im Bundestag für die Entscheidung dieser Frage herangezogen werden. obwohl der Bundestag die Bundesregierung kontrolliert, haben die Mitglieder der Bundesregierung, soweit sie Mitglieder des Bundestages sind, im Parlament uneingeschränktes Stimmrecht. Ohne diese Regelung wäre im VI. Deutschen Bundestag im Streitfall keine Mehrheitsentscheidung zu Gunsten der Regierungskoalition denkbar gewesen.